Landkreis Teltow-Fläming

Rechnungsprüfungsamt

Bericht

über die Prüfung
ausgewählter Erträge und Aufwendungen des
Produktes 414010 – Öffentlicher Gesundheitsschutz –
der Haushaltsjahre (HHJ) 2013 bis 2015
des Landkreises Teltow-Fläming

Gesetzliche Vorschriften und interne Regelungen:

- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes v. 10.07.14:
- Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (BbgGDG) vom 23.04.2008;
- Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV vom 14.02.2008;
- Gebührenordnung (GebOMUGV) vom 22.11.2011; Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit u. Verbraucherschutz und zur Änderung weiterer Gebührenregelungen des MUGV vom 22.02.2013;
- Amtsinterne Gebührenkalkulationen vom 26.08.2013 und 29.08.2013;
- Gebührensatzungen für Leistungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Landkreis Teltow- Fläming vom 15. 02. 2011 und 17. 12. 2014.

1. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Im Rahmen der Vorprüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2015 des Landkreises Teltow-Fläming wurden durch das Rechnungsprüfungsamt die Erträge und Aufwendungen des Produktes 414010 – Öffentlicher Gesundheitsschutz - geprüft.

Dabei richtete sich die Prüfung insbesondere auf nachfolgenden Produktkonten:

414010.431100 Erträge aus Verwaltungsgebühren

414010.431120 Erträge aus Verwaltungsgebühren

414010.448100 Erstattungen vom Land

414010.448100 Erstattungen vom Land für Suchtkranke und psychisch Kranke

414010.528150 Aufwendungen für Impfstoffe

414010.531800 Zuschüsse für Netzwerk "Gesunde Kinder"

414010.531810 Zuschüsse für Suchtkranke und psychisch Kranke

Zum Prüfungszeitpunkt lag noch kein Entwurf der Schlussbilanzen 2013 bis 2015 für den Landkreis Teltow-Fläming vor. Da durch die Verwaltung noch immer Buchungen im Rahmen der periodengerechten Zuordnung vorgenommen werden, handelt es sich bei den der Prüfung zugrunde gelegten Ergebnisse in den Produktkonten um keine endgültigen Salden.

Gegenstand der durchgeführten Prüfung war die stichprobenmäßige Prüfung der Belege anhand von Gebührenbescheiden, Kostenerstattungen, Rechnungen, Zuwendungsbescheiden und Buchungsbelegen vom Fachamt auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Erfüllung der formellen Rechtmäßigkeitsanforderungen und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Ermittlung und Erhebung der ordnungsgemäßen Verwaltungsgebühren.

Weiterhin konzentrierte sich die Prüfung darauf, ob für die Buchung der Erträge und Einzahlungen (Ausgangsrechnungen) und für die Aufwendungen und Auszahlungen (Eingangsrechnungen) durch die Geschäfts- und Finanzbuchhaltung die haushaltsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden.

Darüber hinaus wurde geprüft, ob eine ordnungsgemäße periodengerechte Zuordnung der Gebührenerträge und Aufwendungen vorgenommen wird.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die im Fachamt vorliegenden amtsinternen Gebührenkalkulationen für die Erhebung von Verwaltungsgebühren für erbrachte Leistungen auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften. Durch die Rechnungsprüfung wurde lediglich festgestellt, ob Gebührenkalkulationen vorhanden sind und ob sie den gesetzlichen Regelungen (Rahmensätzen) der GebOMUGV entsprechen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Zuwendungsempfänger in den geprüften Produktkonten 414010.531800 Zuschüsse für Netzwerk "Gesunde Kinder" und 414010.531810 Zuschüsse für Suchtkranke und psychisch Kranke verschlüsselt aufgeführt.

2. Allgemeines

Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sind gemäß § 2 Abs. 1 BbgGDG das Land sowie die Landkreise und kreisfreien Städte.

Der Öffentliche Gesundheitsdienst stellt nach § 1 Abs. 2 BbgGDG insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben sicher:

- 1. Infektionsschutz, Hygiene, Umweltbezogener Gesundheitsschutz;
- 2. Gesundheitsvorsorge, Gesundheitsförderung, Schutz der Gesundheit insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie
- 3. Gesundheitsberichterstattung und Koordinierung von gesundheitlichen Leistungen und Angeboten.

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben diese übertragenden Aufgaben als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben zu erfüllen.

Als Grundlage für die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Öffentlichen Gesundheitsdienst dienen die Gebührenordnung des Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) vom 22.11.2011, geändert durch zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und Änderung weiterer Gebührenregelungen im Geschäftsbereich des MUGV vom 22.02.2013 in Verbindung mit den amtsinternen Gebührenkalkulationen vom 26.08.2013 und 29.08.2013. Für die Begleichung der entstandenen Kosten (z. B. Auslagen für Impfstoffe) findet § 9 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) entsprechend Anwendung.

Die Unterschriftenregelungen zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Buchungsbelege sowie der Anordnungsbefugnis im Fachamt gemäß der amtsinternen Dienstanweisung vom 01.09.2010 sowie 28.08.2013 wurden beachtet.

3. Prüfung der Haushaltsdurchführung

3.1. Darstellung Haushaltsplan und Ergebnis der geprüften Produktkonten

HHJ 2013

Lfd. Nr.	Produktkonto	Bezeichnung	fortgeschrie- bener Ansatz	Ergebnis zum Prüfungszeit-	Abweichung
			€	punkt €	€
1.	414010.431100	Erträge aus Verw.gebühren	84.000,00	65.608,58	- 18.391,42
2.	414010.431120	Erträge aus Verw.gebühren	18.000,00	19.895,33	+ 1.895,31
3.	414010.448100	Erstattungen vom Land	20.000,00	32.694,67	+ 12.694,67
4.	414010.448110	Erstattungen v. Land für Suchtkranke u. psychisch Kranke	87.000,00	87.000,00	0,00
5.	414010.528150	Aufwendungen f. Impfstoffe	15.892,59	15.892,59	0,00
6.	414010.531800	Zuschüsse für Netzwerk "Gesunde Kinder"	70.000,00	64.000,00	- 6.000,00
7.	414010.531810	Zuschüsse für Suchtkranke und psychisch Kranke	113.000,00	112.979,41	- 20,59

HHJ 2014

Lfd.	Produktkonto	Bezeichnung	fortgeschrie-	Ergebnis zum	Abweichung
Nr.			bener Ansatz	Prüfungszeit-	
				punkt	
			€	€	€
1.	414010.431100	Erträge aus Verw.gebühren	75.000,00	85.015,44	+ 10.015,44
2.	414010.431120	Erträge aus Verw.gebühren	18.000,00	17.452,94	- 547,06
3.	414010.448100	Erstattungen vom Land	24.000,00	33.619,32	+ 9.619,32
4.	414010.448110	Erstattungen v. Land für	87.000,00	87.000,00	0,00
		Suchtkranke u. psychisch			
		Kranke			
5.	414010.528150	Aufwendungen f. Impfstoffe	14.000,00	11.736,92	- 2.263,08
6.	414010.531800	Zuschüsse für Netzwerk	70.000,00	70.000,00	0,00
		"Gesunde Kinder"			
7.	414010.531810	Zuschüsse für Suchtkranke	113.000,00	113.000,00	0,00
		und psychisch Kranke			

HHJ 2015

Lfd.	Produktkonto	Bezeichnung	fortgeschrie-	Ergebnis zum	Abweichung
Nr.			bener Ansatz	Prüfungszeit-	
				punkt	
			€	€	€
1.	414010.431100	Erträge aus Verw.gebühren	79.132,50	115.415,74	+ 36.283,24
2.	414010.431120	Erträge aus Verw.gebühren	18.000,00	17.510,53	- 489,47
3.	414010.448100	Erstattungen vom Land	25.000,00	19.465,29	- 5.534,71
4.	414010.448110	Erstattungen v. Land für	87.000,00	87.000,00	0,00
		Suchtkranke u. psychisch			
		Kranke			
5.	414010.528150	Aufwendungen f. Impfstoffe	14.000,00	13.646,53	- 353,47
6.	414010.531800	Zuschüsse für Netzwerk	70.000,00	70.000,00	0,00
		"Gesunde Kinder"			
7.	414010.531810	Zuschüsse für Suchtkranke	113.750,00	113.750,00	0,00
		und psychisch Kranke			

3.2. Prüfungsanmerkung zur Haushaltsplanung

Gemäß § 14 Abs. 2 KomHKV sind die Erträge und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Prüfungsanmerkung

Wie aus den vorgenannten Darstellungen ersichtlich, sind in den HHJ 2013 bis 2015 in einigen Produktkonten größere Planabweichungen aufgetreten. Der § 14 Abs. 2 KomHKV wurde somit nicht konsequent beachtet.

4. Prüfung von Produktkonten

4.1. Produktkonten 414010.431100 und 414010.431120

Erträge aus Verwaltungsgebühren

Amtsinterne Gebührenanweisung/-kalkulation

Auf Grund des Gesundheitsdienstgesetzes nimmt der Landkreis Teltow-Fläming neben den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben und den Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung auch die Aufgabe der Durchführung und Beratung von reisemedizinischen Schutzimpfungen war. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes (siehe auch Prüfbericht vom 27.04.2010) handelt es sich nicht um eine reine Pflichtaufgabe des Landkreises.

Für die Erhebung von Gebühren für Impfleistungen und Beratungskosten im Rahmen der Durchführung von reisemedizinischen Schutzimpfungen lagen für den geprüften Zeitraum die Gebührensatzung für Leistungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Landkreis Teltow-Fläming vom 15.02.2011 sowie die 1. Änderungsatzung vom 17.12.2014 vor.

Beanstandung

Für die Ausstellung eines Internationalen Impfausweises ist It. Tarifstelle 1.1.3 der Gebührenordnung des Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) vom 22.11.2011, zuletzt geändert am 22.02.2013 eine Rahmengebühr von 1,00 € bis 51,00 € vorgesehen.

Die Prüfung ergab, dass für die Ausstellung des Internationen Impfausweises im Fachamt eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben wird.

Im Prüfungsverlauf konnte hier nicht abschließend geklärt werden, wie die Gebühr in Höhe von 5,00 € amtsintern festgelegt wurde. Die entsprechende Kalkulation zu dieser Gebühr ist

im Fachamt nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierbei sollten auch die Kosten für den Druck der Impfausweise berücksichtigt werden.

Haushaltstechnische Abwicklung

Über die zwei vorgenannten Produktkonten werden Erträge aus Verwaltungsgebühren verbucht

Die Ergebnisse der stichprobenartigen Prüfungen sind in der Anlage 1 und Anlage 2 dargestellt.

Gemäß § 27 KomHKV hat die Verwaltung sicherzustellen, dass die ihr zustehenden Erträge und Einzahlungen vollständig erfasst und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden.

Beanstandung

Bei der Erhebung der Verwaltungsgebühren ist nicht erkennbar, warum in mehreren Fällen die Gebühren- bzw. Kostenbescheide erst nach zum Teil 2 bis 10 Monaten nach der erbrachten Leistung durch das Gesundheitsamt erlassen wurden. (s. Anlage 1 und 2)

Auf Grund der angespannten Haushaltslage des Landkreises Teltow-Fläming ist zukünftig auf eine zeitnahe Erstellung der Bescheide zu achten.

4.2. Produktkonto 414010.448100 Erstattungen vom Land

Hierbei handelt es sich um die Förderung der Gruppenprophylaxe gemäß § 21 Abs. 2 SGB V im Land Brandenburg. (Verhütung von Zahnerkrankungen/Gruppenprophylaxe).

Zur Durchführung der Maßnahmen schließen die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen mit den zuständigen Stellen gemeinsame Rahmenvereinbarungen. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen beschließt bundeseinheitliche Rahmenempfehlungen insbesondere über Inhalt, Finanzierung, nicht versichertenbezogene Dokumentation und Kontrolle.

HHJ 2013 bis 2015

Lt. Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen im Land Brandenburg vom 04.04.2013 haben die Partner der Vereinbarung am 28.02.2013 die gruppenprophylaktische Betreuung im Schuljahr 2011/2012 analysiert und den Haushalt für das Geschäftsjahr 2013 beschlossen.

Die Mittelabforderungen und Abrechnungen erfolgen über das Büro der zahnärztlichen Gruppenprophylaxe im Land Brandenburg.

Es wurde die Mittelabforderungen für den Zeitraum 01/2013 bis 12/2013, 01/2014 bis 12/2014 sowie 01/2015 bis 07/2015 geprüft.

Die Periodenabgrenzung erfolgte ordnungsgemäß. Die Abrechnung hierzu lag nachweislich vor. Es haben sich keine Beanstandungen ergeben.

4.3. Produktkonto 414010.448110 Erstattungen vom Land

2013

Mit Bescheid vom 12.02 2013 wurde eine Zuwendung des Landes Brandenburg in Höhe von 87.000,00 € bewilligt. Diese war bestimmt für die Maßnahme "anteilige Finanzierung der Personalkosten zur Weiterführung der ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke (BBS) sowie für Kontakt und Bratungsstellen für psychisch Kranke (KBS) im Landkreis Teltow-Fläming.

Zielstellung war die Sicherstellung einer bedarfsgerechten ambulanten Versorgung sowohl für Suchtkranke als auch für psychisch Kranke und deren Angehörige.

Diese Zuwendung wurde vollständig als Festbetragsfinanzierung mit eigener Bescheiderteilung an die It. Antrag angegebenen Träger der Beratungsangebote (Letztempfänger) weitergeleitet. Die Verbuchung der weitergeleiteten Zuwendungen erfolgte über das Produktkonto 414010.531810 Zuschüsse für Suchtkranke und psychisch Kranke.

Die Prüfung der o. g. Zuwendung des HHJ 2013 beinhaltet die Weiterleitung der Mittel sowie der vorliegenden Verwendungsnachweise.

Prüfungsanmerkungen hierzu unter Produktkonto 414010.531810

2014

Für das HHJ 2014 wurde eine Zuwendung des Landes Brandenburg in Höhe von 87.000,00 € bewilligt. Hierzu lag ein Bescheid vom 25.11.2013 sowie ein 1. Änderungsbescheid vom 21.01.2014 vor.

2015

Lt. Bescheid vom 16.12.2014 sowie 1. Änderungsbescheid vom 13.07.2015 wurde für das HHJ 2015 eine Zuwendung des Landes Brandenburg in Höhe von 87.000,00 € bewilligt.

Für die HHJ 2014 und 2015 erfolgte keine Prüfung der Weiterleitung der Mittel sowie der Verwendungsnachweise.

4.4. Produktkonto 414010.528150 Aufwendungen für Impfstoffe

HHJ 2013 bis 2015

Dieses Produktkonto wurde für die HHJ 2013 bis 2015 lückenlos geprüft. Es haben sich keine Beanstandungen ergeben.

4.5. Produktkonto 414010.531800 Zuschüsse für Netzwerk "Gesunde Kinder"

HHJ 2013 bis 2015

Über dieses Produktkonto wird der freiwillige Zuschuss des Landkreises Teltow-Fläming an den entstandenen Personal- und Sachkosten des Netzwerkes "Gesunde Kinder" beim ZE 01 buchungstechnisch abgewickelt.

Hierzu wurde einmalig ein Beschluss für das HHJ 2009 am 23.03.2009 in Höhe von 70.000,00 € gefasst.

Beanstandung

Für die geprüften HHJ 2013 bis 2015 liegt für die nachfolgend aufgeführten geplanten und ausgereichten Zuschüsse kein Kreistagsbeschluss für die grundsätzliche Übernahme der freiwilligen Leistungen vor.

Durch den Beschluss der Haushaltssatzungen durch den Kreistag fanden die Haushaltsansätze die notwendige politische Unterstützung.

HHJ	Haushaltsplan	Tatsächlich verbuchter Aufwand
	€	€
2013	70.000,00	64.000,00
2014	70.000,00	70.000,00
2015	70.000,00	70.000,00

Prüfungsanmerkung

In Anbetracht der angespannten Haushaltslage des Landkreises Teltow-Fläming ist aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes eine Entscheidung zur Weiterführung dieser Zuschussgewährung erforderlich.

HHJ 2013

Für das Jahr 2013 wurde die Zuwendung mit vorläufigem Bescheid vom 07.06.2013 in Höhe von 70.000,00 € bewilligt. Am 09.12.2013 wurden Mittel in Höhe von 64.000,00 € ausgezahlt.

Lt. vorliegendem Verwendungsnachweis vom 10.11.2014 wurden zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von 63.811,00 € nachgewiesen. Somit sind Minderausgaben in Höhe von 189,00 € zu verzeichnen.

Beanstandung

In diesem Zuwendungsvorgang sind ein endgültiger Bewilligungsbescheid und ein Teilwiderruf nicht ergangen.

Darüber hinaus wurden die nicht verausgabten Minderausgaben in Höhe von 189,00 € durch den Landkreis nicht zurückgefordert. Eine Begründung hierzu lag in den geprüften Unterlagen nicht vor.

Durch den Zuwendungsempfänger wurden die Mitteilungspflichten nach Pkt. 5 ANBest-P nicht beachtet. Die Abweichung vom Finanzierungsplan wurde im Bewilligungszeitraum nicht mitgeteilt. In diesen Fällen ist durch den Zuwendungsgeber zu prüfen, inwieweit die Zuwendung nach Pkt. 8.1.3 ANBest-P zu erstatten ist.

HHJ 2014

Mit Bescheid vom 01. 07. 2014 wurde eine Zuwendung in Höhe von 70.000,00 € bewilligt.

Dieser Betrag wurde am 28. 11. 2014 an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt.

Im vorgelegten Verwendungsnachweis vom 18. 09. 2015 wurden zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von 67.399,00 € ausgewiesen.

In diesem Zuwendungsfall wurde als Finanzierungsart die Festbetragsfinanzierung gewählt.

Die Festbetragsfinanzierung kann nach zuwendungsrechtlichen Vorgaben nur in geeigneten Fällen in Betracht kommen. Eine Festbetragsfinanzierung ist mit entsprechender Sorgfalt auf der Basis fundierter Kalkulationen festzulegen. Es ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob sich die Ausgaben verändert haben, neue Einnahmen hinzugetreten sind und der Festbetrag der Höhe nach angemessen und notwendig ist. (Pkt. 2.2.3 VV zu § 44 LHO)

Im vorliegenden Finanzierungsvorgang erscheint die Finanzierungsart Festbetragsfinanzierung aus Sicht der Prüfung als nicht geeignet.

Lt. vorliegendem Prüfungsergebnis sind Minderausgaben in Höhe von 2.601,00 € zu verzeichnen. Gemäß Pkt. 2.3 der ANBest-P ermäßigt sich die Zuwendung bei der Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.

Beanstandung

Auch in diesem Zuwendungsfall ist weder ein Teilwiderruf noch ein Rückforderungsbescheid ergangen. Eine Begründung hierzu lag nachweislich nicht vor.

Auch hier ist durch den Zuwendungsgeber zu prüfen, inwieweit die Zuwendung nach Pkt. 8.1.3 ANBest-P zu erstatten ist, da die Mitteilungspflichten nach Pkt. 5 ANBest-P nicht beachtet wurden.

HHJ 2015

Mit Datum 04.09.2015 wurde eine Zuwendung in Höhe von 70.000,00 € bewilligt und am 16.12.2015 an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt.

Der Verwendungsnachweis hierzu lag zur Prüfung noch nicht im Fachamt vor. Die Prüfung dieses Produktkontos fand im März 2016 statt. Der Termin für die Vorlage des Verwendungsnachweises war der 30. 04. 2016

4.6. Produktkonto 414010.531810 Zuschüsse für Suchtkranke und psychisch Kranke

HHJ 2013

Über dieses Produktkonto wurden im HHJ 2013 Zuschüsse von insgesamt 113.000,00 € abgewickelt. Hiervon entfallen 26.000,00 € auf Kreismittel und 87.000,00 € auf Landesmittel.

Der Gesamtbetrag splittet sich in zwei Teilzuschüsse auf

ZE 02
 ZE 03
 58.625,00 €
 54.375,00 €

Zu 1.

Lt. vorgelegtem Verwendungsnachweis wurden zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von 58.625,00 € nachgewiesen. Eine Prüfung durch das Fachamt ist erfolgt. Die zweckentsprechende Verwendung wurde bestätigt. Hierzu liegt ein Prüfvermerk vom 30.09.2014 vor. Dieses Prüfergebnis wird durch die Prüfung des RPA bestätigt.

Zu 2.

Im Verwendungsnachweis wurden Ausgaben in Höhe von 54.272,06 € ausgewiesen. Demnach sind Minderausgaben in Höhe von 102,94 € zu verzeichnen. Eine Prüfung erfolgte durch das Fachamt. Hierzu liegt ein Prüfvermerk vor. Für den nachgewiesenen Betrag in Höhe von 54.272,06 € wurde die zweckentsprechende Verwendung bestätigt. Diesem Ergebnis schließt sich das RPA an.

Somit sind zuwendungsfähige Gesamtausgaben in Höhe von 112.897,06 € angefallen.

Die Erstattung der Minderausgaben in Höhe von 102.94 € erfolgte am 10.04.2014.

Davon entfallen 82,35 € auf Landesmittel. Die Rückzahlung erfolgte an das Land am 10.04.2014.

Zu den ausgereichten Landesmitteln in Höhe von 87.000,00 € liegt eine Prüfmitteilung des Landesamtes für Umwelt vom 03.02.2016 vor. Demnach wurde die zweckentsprechende Verwendung der ausgereichten Fördermittel bescheinigt.

HHJ 2014

Im HHJ 2014 wurden nachfolgende Zuwendungen über diese Produktkonto abgewickelt

ZE 02
 58.625,00 €
 ZE 03
 54.375,00 €

Zu 1.

Die ausgereichte Zuwendung setzt sich aus Landesmitteln in Höhe von 43.500,00 € (Bescheid vom 16.12.13 und 05.03.14) und Kreismitteln in Höhe von 15.125,00 € (Bescheid vom 26.05.14) zusammen.

Der Verwendungsnachweis wurde am 20.07.15 vorgelegt. Eine Prüfung durch das Fachamt ist erfolgt. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung wurde bestätigt.

Diesem Ergebnis schließt sich das RPA an.

Zu 2.

In diesem Fall wurden Landesmittel in Höhe von 43.500,00 € weitergereicht. (Bescheide vom 16.12.13 und 21.01.14) Mit Bescheid vom 26.05.14 sind Kreismittel in Höhe von 10.875,00 € bewilligt worden.

Mit Datum vom 31.03.15 wurde der Verwendungsnacheis vorgelegt. Das Fachamt hat den Verwendungsnachweis geprüft und die zweckentsprechende Verwendung mittels Prüfvermerk vom 22.09.15 bescheinigt .Das Prüfergebnis wird durch die Prüfung des RPA bestätigt.

Der Verwendungsnachweis an das Landesamt für Soziales und Versorgung Cottbus ist am 24.09.15 ergangen. Die Prüfmitteilung hierzu stand zum Prüfungszeitpunkt noch aus.

HHJ 2015

Die Zuschüsse des HHJ 2015 wurden nicht geprüft, da zum Zeitpunkt der Prüfung (10.03.2016)noch kein Verwendungsnachweis vorlag. Vorlagetermin war der 31.08.16.

Schlussbemerkung

Bei der Erhebung der Verwaltungsgebühren ist auf Grund der angespannten Haushaltslage des Landkreises Teltow-Fläming zukünftig auf eine zeitnahe Erstellung der Bescheide zu achten.

Für die ausgereichten Zuschüsse für das Netzwerk "Gesunde Kinder" der geprüften Haushaltsjahre 2013 bis 2015 lag kein Kreistagsbeschluss für die grundsätzliche Übernahme der freiwilligen Leistungen vor.

In Anbetracht der Haushaltssituation ist aus der Sicht des Rechnungsprüfungsamtes eine Entscheidung zur Weiterführung dieser Zuschussgewährung erforderlich.

Für die Ausstellung eines Internationalen Impfausweises ist It. Tarifstelle 1.1.3 der Gebührenordnung des Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz eine Rahmengebühr von 1,00 € bis 51,00 € vorgesehen. Zum Prüfungszeitpunkt wurde für die Ausstellung des Internationalen Impfausweises im Fachamt eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

Eine Kalkulation zur Festlegung der vorgenannten Gebühr lag nachweislich nicht vor.

Die Schlussbesprechung über das Ergebnis der Prüfung fand am 14.11.2016 statt.

Ritschel